

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 24=44 (1878)

Heft: 16

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

leisten. Besteht er diese Probezeit gut, und legt er eine Prüfung über das näher festzustellende militärische Wissen ab, erklärt sich endlich das Instructorencorps mit seiner Aufnahme einverstanden, so wird er in die Liste der Instructoren-Aspiranten eingetragen. Die Instructions-Aspiranten sollten nach der Reihe ihrer Vormerkung in die erledigten Stellen einrücken. Nur im Falle außerordentlicher Beschränkung sollte von der Reihenfolge abgegangen werden.

Bei der Auswahl der Instructionsoffiziere sollte vor Allem auf den Charakter, die allgemeine und speziell militärische Bildung gesehen werden. Uns weiter über den Gegenstand auszusprechen, ist hier nicht am Platz. — Wir erlauben uns nur noch beizufügen, wie um Instructor II. Klasse zu werden, so sollte auch u. zw. in vermehrtem Maße zu der Stelle eines Instructors I. Klasse eine Prüfung über die militärisch-wissenschaftlichen Fächer oder unzweifelhafte Leistungen in diesen verlangt werden. — Eine Aenderung des Systems der Ergänzung des Instructorencorps würde die Militärorganisation unberührt lassen. Diese hat sich mit diesem Gegenstand nicht befaßt, sondern diesen, wie manchen andern, der Ausführung überlassen.

Unsere Armee braucht heutzutage militärisch-wissenschaftlich gebildete Instructoren. Diese müssen sich nicht nur mit Lust und Liebe dem Fach widmen, sondern sie müssen mit dem militärischen Wissen militärischen Geist und militärischen Takt verbinden.

Aus diesem Grund verdient die Ergänzung des Instructionscorps der Infanterie die größte Aufmerksamkeit. — Durch das Festhalten des Ständerrathes an seinen Beschlüssen ist nicht wie geschehen, wenn der Auftrag des Nationalrathes angenommen worden wäre, die Ergänzung des Instructionscorps durch geeignete Elemente bleibend unmöglich gemacht worden, doch immerhin wird das Instructionscorps durch die Reduction seines Bestandes auf lange hinaus zu leiden haben.

Manche tüchtige Kräfte, die demselben hätten gewonnen werden können, werden sich jetzt einem anderen Beruf zuwenden.

Es ist dieses um so mehr zu bedauern, da das Instructionscorps durch Zusatz frischer gebildeter Elemente an Tüchtigkeit und Ansehen gewonnen haben würde.

Die Reduction des Instructionscorps der Infanterie ist nicht geeignet, einen ermutigenden Eindruck auf dasselbe zu machen. Was jetzt geschehen, kann sich auch in Zukunft wiederholen. — Wir bedauern auch aufrichtig die Instructoren, welche aus keinem andern Grund, als um eine geringfügige Ersparnis im Staatshaushalt zu erzielen, nächstes Jahr nicht mehr gewählt werden. — Wir hoffen aber, daß die h. Behörden ihre Maßregeln so treffen werden, daß Diejenigen, welchen dieses Schicksal angedacht ist, dadurch nicht überrascht werden.

Trotz der traurigen Aussichten hoffen wir, daß die bleibenden Instructionsoffiziere ihre Pflicht mit vermehrtem Eifer erfüllen werden, wie dieses bei ihrer geringern Zahl notwendig ist.

Nach wie vor werden die Infanterie-Instructionsoffiziere nicht aus dem Auge verlieren dürfen, daß ihre Hauptaufgabe darin besteht, möglichst selbstständige Cadres heranzubilden, denn selbstständige Cadres sind eine Grundbedingung für die Leistungsfähigkeit der Armee. — Sollte es ihren Anstrengungen gelingen, eine noch größere Anzahl Instructionsoffiziere entbehrlich zu machen, so haben sie zwar kein gewinnreiches, doch ein lohnendes Ziel erreicht und ihre Pflicht erfüllt.

Der Felddienst. Instructionsbuch mit kriegsgeschichtlichen Beispielen von E. Bobel, Hauptmann und Compagniechef im 3. Magdeburger Regt. Dritte Auflage. Magdeburg, Verlag von Emil Baensch, 1877. gr. 8°. S. 120.

Die Schrift führt kurz, zur Belehrung des Soldaten und Unteroffiziers, die wichtigsten Grundsätze des Felddienstes, des Benehmens des Soldaten im Gefecht und bei besondern Vorfällen, Unternehmungen, Ortsgefechten u. s. w. vor. Die Vorschriften werden durch gut gewählte Beispiele erläutert. Bei letztern hätten wir Angabe der Quellen gewünscht. — Das kleine Büchlein kann mit Vortheil für den theoretischen Unterricht benutzt werden, da die Beispiele dem Instructor das Mittel an die Hand geben, den Unterricht anziehender zu gestalten.

Instruction für den Offizierspferdeburischen von L. Heydebrand und der Lasa, Major z. D., herausgegeben vom Coblenzer Offiziers-Reiter-Verein. Coblenz, 1877. Krappen'sche Buchdruckerei. S. 55.

Das Büchlein ist sehr geeignet, den Pferdebesitzern über seine Pflichten und das Benehmen bei den verschiedenen Gelegenheiten (beim Beschlagen, Eisenbahn-Transport, Erkrankung des Pferdes u. s. w.) zu belehren. Nicht nur den berittenen Offizieren, sondern auch andern Pferdebesitzern, welchen an guter Wartung ihrer Pferde liegt, wird das kleine praktische Büchlein sehr willkommen sein.

Militär-Handlexikon, unter Mitwirkung von Offizieren der k. deutschen und der k. k. österr.-ung. Armee, insbesondere des kgl. preußischen Generalstabes und des k. k. Geniestabes, sowie auch der k. deutschen Marine, herausgegeben von August Niemann, kgl. preuß. Hauptmann a. D. Mit in den Text gedruckten Holzschnitten und einer lithographirten Tafel. I. Abtheilung A bis Ha. gr. 8°. S. 410. Stuttgart, Verlag von Adolf Bonz & Comp., 1878. Preis 6 Fr.

Der Zweck, welchen der Herr Verfasser bei vorliegender Arbeit angestrebt hat, war, ein Handbuch zu schaffen, das in bequemer Form leicht mitzuführen ist und dem Militär über alle Gegenstände des Kriegswesens rasche und zuverlässige Auskunft giebt. — Er ist dabei von der Ansicht geleitet worden, daß es angemessen sei, nur das für die Gegenwart Wichtige eingehend darzustellen, das Weltere dagegen mehr skizzirend zu behandeln. Ueber

jeden Zweig der Kriegswissenschaften wird der Leser in dem Buch alphabetisch geordnet das Wissenswertheste finden.

Die Arbeit kann als eine gelungene bezeichnet werden und in hundert Fällen wird sie als Nachschlagebuch nützliche Dienste leisten können.

Das Werk umfasst drei Bände. Alle sind zu gleichem Preis wie der erste erhältlich. Der zweite und dritte Band sind nunmehr auch erschienen und das Buch damit abgeschlossen. Dasselbe kann den Offizieren bestens empfohlen werden.

Eidgenossenschaft.

Der Waffenchef der Infanterie an die Militärbehörden der Kantone.

Die in der Anleitung zum Zielschießen und Distanzschießen vom 7. April 1875 aufgesuchten Schelben Nr. V, VI und VII, wovon V die ganze Figur eines Soldaten in voller Ausrüstung, VI die obere Hälfte (stehender Mann) und VII den oberen dritten Theil (stehender Mann) vorstellt, wurden bis jetzt einzeln gemalt und fielen deshalb nicht nur unsölb, sondern auch unschön aus.

Es ist nun gelungen, diese Schelben auch in der Schweiz durch den Druck zu vervielfältigen, wodurch sie billiger zu stehen kommen und den Einflüssen der Witterung viel besser zu widerstehen vermögen, als die früheren, von Hand erstellten Schelben.

Da die Figurenschelben sich sehr zur Übung auf kleinere Zielen, wie sie sich im Felde darstellen, eignen, so ist zu hoffen, daß sie auch bei den freiwilligen Übungen der Schießvereine bald Eingang finden, wie sie sich bei den militärischen Übungen bereits großer Beliebtheit erfreuen.

Durch die Verordnung betreffend die Förderung des freiwilligen Schießwesens und das unterm 18. dies vom eidg. Militärdepartement erlassene Kreisschreiben wird nur verlangt, daß 10 von den 50 Schüssen, welche das einzelne Mitglied zu schießen hat, um zum Bezug der Staatsunterstützung berechtigt zu werden, auf 1,8m/1,8m oder 1m/1m geschossen werden. Die Schießvereine und deren Mitglieder haben daher volle Freiheit, sich auch auf andern Zielen einzubüben, und als solche dürfen vom militärischen Standpunkte aus die Figurenschelben bestens empfohlen werden.

Sie werden deshalb ersucht, die Schießvereine ihres Kantons zur Übung auf die Figurenschelben zu ermuntern und ihnen zu diesem Behufe je ein Exemplar gegenwärtigen Kreisschreibens zuzustellen.

Die Schelben können zu folgenden Preisen bei der Stämpfli'schen Buchdruckerei in Bern gegen Franko-Einsendung des Betrages bezogen werden:

Ganze Figur per Stück 30 Cent.

Halbe " " 20 "

Drittels: " " 15 "

Die Figuren sind bereits ausgeschnitten und müssen, um als Schelben verwendet werden zu können, auf entsprechend ausgeschnittenen Kartons aufgezogen werden.

Bern, den 30. März 1878.

Der Waffenchef der Infanterie:

Geiss.

Zürich. (Angebliche eidg. Reparaturwerkstätte.) In Zürich brachte laut „Schw. H.-Gr.“ ein Büchsenmacher H. über seiner Werkstätte eine Tafel an mit der Aufschrift: „Eidgenössische Büchsen-Reparaturwerkstätte“. Diese Aufschrift veranlaßte viele Wehrpflichtige zu der Ansicht, daß sie im Falle von Gewehrbeschädigungen die Reparaturen hier vornehmen lassen müssen. Das eidg. Militärdepartement erhielt hiervom Anzeige und beauftragte den Waffencontrôleur der 6. Division, den Büchsenmacher zu bestimmen, die Tafel zu ändern und das „eidgenössisch“ bei Seite zu lassen. Dieser weigerte sich und behauptete, er sei

eben so gut berechtigt, den Titel „eidgenössisch“ für sein Geschäft anzuwenden, wie die eidg. Bank. Die Tafel hängt heute noch unverändert an ihrem alten Platze.

Zürich. (Militär-Bibliothek.) Nach dem dieses Jahr hinausgegebenen zehnten Nachtragsverzeichniß zu dem im Juli 1870 hinausgegebenen Katalog der Militär-Bibliothek sind im Jahr 1877 im Ganzen 42 neue Werke und Karten angekauft worden. Eine Anzahl der neuen Erscheinungen sind von Seite der Bibliotheks-Commission in dem Verzeichniß mit gesungenen Beurtheilungen versehen. — Nach dem Circular, welches demselben beigegeben ist, beträgt der Jahresbeitrag für die Militär-Bibliothek nur 1 Fr. Im Nebeligen wird den Offizieren und gewiß mit vollem Recht die Benützung der Bibliothek auf's Angelegenheitste empfohlen. — Neben den neuesten Erscheinungen der Militär-Litteratur bietet letztere in einer reichen Auswahl der gesiegtesten östern Werke für alle Waffengattungen und Grade eine Fülle Material zum Studium und zur Belehrung, und es ist nur zu bedauern, daß das Institut der Militär-Bibliothek, um welche die Zürcher das Offizierscorps mancher anderer Kantone benelten könnte, verhältnismäßig so wenig benutzt wird. Hassen wir, daß die Zürcher Offiziere dieses Jahr von dem ihnen zustehenden Rechte des Bücherbezuges oft Gebrauch machen werden.

St. Gallen. (Der Militärschützen-Verein der Stadt St. Gallen), der sich mit der Art und Weise, wie die im schweizerischen Schützenwesen angebaute Reform durchgeführt wird, nicht befrieden kann, hat beschlossen: vorerst aus dem schweizerischen Schützenverein auszutreten. Sobann hat der selbe eine Commission beauftragt, in Verbindung mit dem Unteroffiziersverein bei den competenten Behörden darauf hinzuwirken, daß die Wehrpflichtigen des 7. Divisionekesses in Zukunft keine Veranlassung mehr haben werden, sich über die schlechte Wirthschaft in der Kantine in Herisau und im Breitfeld zu beklagen.

(N. B. B.)

Appenzell A.-M. ist vom Nachbarstand Appenzell A.-M. eingeladen worden, gemeinsam mit ihm für eine topographische Aufnahme des Kantons Sorge zu tragen. Die Standee-Commission hat beschlossen, diese Angelegenheit, deren Realisirung eine Ausgabe von circa 6000 Fr. verursachen würde, dem Großen Rath zu unterbreiten.

Wallis. († Oberst Eugen Allot), früher Obersift. im 2. Fremden-Regiment und nachher Commandant der päpstlichen Suaven, ist gestorben. — Oberst Allot war von großem Körperbau, ein tapferer Soldat, der in allen Gelegenheiten eine unerschütterliche Ruhe bewahrte und sich durch nichts aus der Fassung bringen ließ. Bei mehreren Gelegenheiten, so auch bei Montana, zeichnete er sich als Truppenführer aus. Er erhielt in Folge dessen verschiedene Dekorationen u. a. auch das Ritterkreuz der französischen Ehrenlegion. Wie es scheint, sind die Leistungen Oberst Allot's von Seite seiner früheren Untergebenen und Kameraden anerkannt worden. Wenigstens berichtet die „Grenzpost“: „Vergangenen Montag fand auf Veranlassung des ehemaligen Obersiftleutnants der päpstlichen Suaven, des dermaligen französischen Generals Charette, ein Trauergottesdienst zu Ehren des kürzlich verstorbenen Oberst Eugen Allot statt, der s. B. der genannten Truppe angehört hatte. Der Feierlichkeit wohnten die drei obersten geistlichen Würdenträger des Kantons, die Bischöfe von Sitten, Bethlehem und der Probst vom Großen St. Bernhard, sowie etwa ein Dutzend ehemaliger Waffengenossen des Verstorbenen bei, welche aus verschiedenen Gegenden Frankreichs hergekommen waren.“

Unsland.

Oesterreich. (Die Waffenübungen im Jahre 1878.) Für die im Jahre 1878 vorzunehmende Waffenübungen wurden folgende Bestimmungen erlassen:

Aus Anlaß eines größeren Schlusmanövers, welches in diesem Jahre in Böhmen stattfinden wird, haben in einigen Militär-Territorialbezirken des Kostenpunktes wegen in den Instructions-mässigen Übungen Beschränkungen einzutreten. In diesen Mi-